

## Themen für die mündliche Verhandlung des Thüringer Finanzgerichts am 24.11.2022

### Fall 1

#### **Körperschaftsteuer: Nichtigkeit bzw. offenbare Unrichtigkeit von Bescheiden über gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos**

Die Klägerin, eine Gemeinde, betreibt einen Betrieb gewerblicher Art (BgA). Sie wendet sich gegen Bescheide, mit denen das FA das steuerliche Einlagekonto für den BgA für die Streitjahre - jeweils auf den 31.12. - mit 0 € festgestellt hat, nachdem die Klägerin keine Erklärungen über die gesonderte Feststellung des steuerlichen Einlagekontos abgegeben hatte und gegen die Null-Feststellungen auch keine Einsprüche eingelegt hat. Nachdem die Klägerin das Vermögen des BgA auf einen Zweckverband übertrug, erfasste das FA bei ihr Einkünfte aus Kapitalvermögen und setzte unter Berücksichtigung des jeweils mit 0 € festgestellten steuerlichen Einlagekontos Kapitalertragsteuer und SolZ fest. Mit ihrer Klage begehrt die Klägerin, das steuerliche Einlagekonto für die Streitjahre (gewinnmindernd) jeweils mit einem positiven Betrag festzustellen, da die ursprünglichen Bescheide nichtig bzw. offenbar unrichtig seien.

### Fall 2

#### **Verlängerte Festsetzungsfrist infolge von Steuerhinterziehung**

Die Beteiligten streiten bei der geänderten Festsetzung von Einkommen- und Umsatzsteuer sowie des Gewerbesteuermessbetrags darüber, ob infolge einer Steuerhinterziehung des Klägers die verlängerte Festsetzungsfrist von zehn (statt vier) Jahren gem. § 169 Abs. 1 Satz 2 AO gilt. Der Kläger macht geltend, keine falschen Angaben gegenüber dem Finanzamt gemacht und damit keine Steuerhinterziehung begangen zu haben. Ihm sei allenfalls eine leichtfertige Steuerverkürzung mit der Folge einer fünfjährigen Festsetzungsfrist vorzuwerfen. Er habe nämlich ein Finanzdienstleistungsbüro beauftragt, seine laufende Finanzbuchhaltung und seine Steuererklärungen zu erstellen und diesem Büro sämtliche der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen übergeben.

### Fall 3

#### **Ansatz eines Gewinns aus der Veräußerung von GmbH-Anteilen an Holding in den VAE**

Die Klägerin veräußerte als alleinige Gesellschafterin ihrer GmbH ihre sämtlichen Anteile zum Nennwert an eine Holding in den Vereinigten Arabischen Emiraten, die dabei vom Bruder des Ehemanns der Klägerin vertreten wurde. Ausgehend von einem fünffachen Substanzwert der GmbH-Anteile ging das FA von einer teilentgeltlichen Veräußerung aus und erfasste einen Veräußerungsgewinn. Mit der dagegen erhobenen Klage macht die Klägerin geltend, dass bei Rechtsgeschäften unter fremden Dritten stets die Vermutung gelte, dass es sich um ein voll entgeltliches Rechtsgeschäft handle und zu keinem Veräußerungsgewinn führe.